

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Frau Halis

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	26.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 "Obere Weeth II - westlicher Bereich" in Geilsheim, Besprechung der Abwägungstabelle - Satzungsbeschluss

Anlagen:

2. Änderung B-Plan Obere Weeth 2022-09-26
Begründung zur 2. Änderung v. 26.09.2022
Abwägungstabelle Obere Weeth II.

Sachverhalt:

- a) Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.
- b) Beratung über Stellungnahmen/Abwägung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
Es wurden 8 Behörden/TÖB angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen sind 3 Hinweise eingegangen, die für die Planung berücksichtigt wurden. Weitere 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass sie keine Einwendungen haben. Von 1 Dienststelle kam keine Stellungnahme.
Nach der erfolgten Abwägung kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Obere Weeth II – westlicher Bereich“ in Geilsheim als Satzung beschlossen werden. Bestandteil der Satzung ist der Lageplan mit seinem zeichnerischen und textlichen Teil einschließlich Begründung (jeweils in der Fassung vom 26.09.2022).

Vorschlag zum Beschluss:

- a) ---
- b) Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage) zu.
- c) Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Obere Weeth II - westlicher Bereich“ in Geilsheim mit Begründung (jeweils in der Fassung vom 26.09.2022) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Als Inhalt der Satzung gilt der Satzungstext der Sitzungsvorlage bzw. der Bebauungsplan Nr. 36 inklusive zeichnerischem und textlichem Teil mit Begründung.

- d) Weiteres Verfahren:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Hinweise vorgebracht haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Das Bauamt wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB anzuzeigen.